



Stand: 14.12.2022

# Vereinsatzung

## „WERTSTOFFBOX – Die Upcycling Materialothek e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.03.2022 gegründete Verein führt den Namen „WERTSTOFFBOX – Die Upcycling Materialothek e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- (2) Er führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Abfallvermeidung und Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens sowie Bildung.
- (2) Diese Zwecke sollen durch unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte verwirklicht werden:
  - a) Schaffung einer Austausch-Plattform für wiederverwendbare Materialien aller Art.
  - b) Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Workshops.
  - c) Steigerung der Wertschätzung für wiederverwendbare Materialien.
  - d) Aufklärung und Information zu Themen wie Recycling, Upcycling und Abfallvermeidung.
  - e) Aufbau eines Netzwerkes für den Erhalt und die Abgabe von wiederverwendbaren Materialien aller Art. Bspw. Mit Künstlern, Schulen, Kitas, Universitäten, Fachhochschulen, Hilfsorganisationen, anderen Vereinen mit ähnlichen Grundsätzen, Betrieben etc.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen.
- (3) Rücklagen dürfen nur zur Sicherung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.





Stand: 14.12.2022

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder sind die im Verein mitwirkenden Mitglieder (sog. ordentliche Vereinsmitglieder).
  - b) Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch ideell, materiell oder finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu, die Teilnahme am Vereinsleben und der Mitgliederversammlung ist jedoch möglich.

## § 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Personen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben und beschränkt geschäftsfähig sind, können mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (2) Nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Anerkennung der Vereins- und Gebührenordnung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein als aktives oder Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Gründe für eine eventuelle Ablehnung gegenüber dem Mitglied sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung in Textform mitzuteilen.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, Streichung der Mitgliedschaft, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.





Stand: 14.12.2022

### § 9 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum ersten Tag eines Monats zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann durch die Textform im Sinne des § 126 BGB ersetzt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Austrittserklärung ist an die Postanschrift bzw. die E-Mail-Adresse des Vereins zu adressieren.

### § 10 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Diese kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins, der Vereins- und Gebührenordnung, den daraus hervorgehenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen handelt.
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Woche vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Der Vorstand muss darin die Gründe für einen eventuellen Ausschluss angeben. Dem auszuschließenden Mitglied ist unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Die Schriftform kann durch die Textform im Sinne des § 126b BGB ersetzt werden.

### § 11 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Schriftform kann durch die Textform im Sinne des § 126b BGB ersetzt werden. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

### § 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder\*innen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung der Gebührenordnung ist der Vorstand zuständig.





Stand: 14.12.2022

### § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 14 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

### § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus min. 2 Personen:
  - a) dem/ der Vorsitzenden,
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/ der Schatzmeister/inDie Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dieser bleibt bis nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit in den Vorstand berufen.
- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den Tatbestand des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

### § 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme der Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
  - e) der Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung der Vereins- und Gebührenordnung.
- (2) Änderungen dieser Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per unsignierter E-Mail mitgeteilt werden.





Stand: 14.12.2022

### § 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### § 18 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die fördernden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

### § 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Satzungsänderungen (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 16 Absatz 2 der Satzung),
  - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) den Arbeitsplan des Vereins für das kommende Geschäftsjahr,
  - e) den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Geschäftsjahr,
  - f) die Auflösung des Vereins,
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.





Stand: 14.12.2022

## § 20 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich oder per unsignierter E-Mail unter Angabe der Gründe fordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

## § 21 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per unsignierter E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Ist Gegenstand der Tagesordnung die Änderung der Satzung, muss der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sein.
- (3) Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Die Schriftform kann durch die Textform im Sinne des § 126b BGB ersetzt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## § 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass vertretungsberechtigte Personen für ein nicht anwesendes Mitglied stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Wahl findet per Handzeichen statt.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 16 Absatz 2 der Satzung).





Stand: 14.12.2022

### § 23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 24 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an „KUNST-STOFFE – Zentralstelle für wiederverwendbare Materialien – e.V.“

### § 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.12.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

